

GR_GERICHTE SKG 2002 62 vom 8. Januar 2003

GR Gerichte, 2003-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2002_62

FR: GR_GERICHTE SKG 2002 62 du 8 janvier 2003

IT: GR_GERICHTE SKG 2002 62 del 8 gennaio 2003

Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Kosten dieses Verfahrens von Fr. 400.-- gehen zulasten der Gesuchstellerin und sind mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen dem Bezirksgericht Imboden zu überweisen.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 4

prozessualen Fragen, die von Amtes wegen abzuklären sind, wie etwa örtliche Zuständigkeit bzw. Wohnsitz und Gerichtsstand, fristgerechte Parteivorladung oder die Frage der Partei- und Prozessfähigkeit (vgl. PKG 1981 Nr. 24; 1979 Nr. 19; G. Nay, Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Graubünden, Chur 1986, N 6 zu Art. 236 ZPO). Der Kantonsgerichtsausschuss als Beschwerdeinstanz hat somit bei der Beurteilung eines Falles von den gleichen tatsächlichen Voraussetzungen auszugehen wie der Vorderrichter (Bestätigung der Rechtsprechung in PKG 2000 Nr. 14). b) Die Beschwerdeführerin reichte mit ihrer Beschwerde vom 4. Dezember 2002 neue Akten ins Recht (act.01/2 [Kontoauszug vom 8. August 2002], act. 01/5 [Schuldanerkenntnis und Abzahlungsvereinbarung vom 1. Oktober 2001], act. 01/6 [Rückseite des Mietvertrages mit Unterschriften]). Diese Unterlagen haben der Vorinstanz gemäss Aktenverzeichnis des Bezirksgerichtes Imboden vom 9. Dezember 2002 nicht vorgelegen, weshalb sie vom Novenverbot gemäss Art. 233 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 236 Abs. 3 ZPO erfasst werden und dementsprechend aus dem Recht zu weisen sind. Der angefochtene Entscheid kann nur aufgrund jener Urkunden überprüft werden, welche bereits dem Rechtsöffnungsrichter vorgelegt wurden. Der Vollständigkeit halber stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob im Beschwerdeverfahren die Einlage neuer Beweismittel zu bereits vor der Vorinstanz behaupteten Tatsachen ausnahmsweise zulässig ist. Wie bereits dargelegt sind neue Beweise im Verfahren der Rechtsöffnungsbeschwerde grundsätzlich ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin behauptet vorliegendenfalls nicht, es sei ihr nicht möglich gewesen, die drei fraglichen Dokumente im vorinstanzlichen Verfahren (Rechtsöffnungsgesuch vom 14. November 2002) einzubringen. Die Nichteinlage ist somit offensichtlich auf eine unentschuld bare Nachlässigkeit der Beschwerdeführerin zurückzuführen; in solchen Fällen fällt es um so leichter am Novenverbot festzuhalten. 3. a) Nach Art. 82 Abs. 1 und 2 SchKG kann der Richter die provisorische Rechtsöffnung erteilen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch

Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung beruht und diese durch sofort glaubhaft zu machende Einwendungen des Betriebenen nicht entkräftet wird.

E. 5

b) Wer provisorische Rechtsöffnung begehrt, muss als Titel eine öffentliche Urkunde oder eine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung vorlegen. Als Schuldanererkennung im Sinne des Art. 82 SchKG gilt die Privaturkunde, die den vollen und liquiden Beweis für die in Betreuung gesetzte Forderung erbringt, das heisst, die neben der Person des Schuldners auch diejenige des Gläubigers nennt, die sich über die Höhe der Forderung äussert und aus der sich der klare Wille des Schuldners zur Zahlung seiner Schuld ergibt (Panchaud/Caprez, Die Rechtsöffnung, Zürich 1980, § 1, N 1). Der Betrag der ausgewiesenen Forderung muss genau bestimmt oder ohne weiteres bestimmbar sein. Der Rechtsöffnungsrichter hat dies von Amtes wegen zu prüfen. Es ist nicht notwendig, dass sich die Summe aus dem Titel selbst ergibt. Es genügt, wenn sie sich aus anderen Urkunden herleiten lässt, sofern der Rechtsöffnungstitel auf diese klar Bezug nimmt. Es ist daher auch dann die Rechtsöffnung zu erteilen, wenn sich der Betrag nur aufgrund komplizierter Berechnungen bestimmen lässt. In solchen Fällen obliegt es jedoch dem Kläger, im Rahmen seiner Substanziierungspflicht die Berechnung im Einzelnen darzulegen (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 190; vgl. dazu auch BGE 114 III 71, 106 III 97). Bei Vorliegen mehrerer Dokumente ist es somit nicht Sache des Rechtsöffnungsrichters, irgendwelchen nicht klar erkennbaren Querverbindungen zwischen Rechtsöffnungstitel und Nebenakten nachzugehen oder verwickelte und unsichere Berechnungen zur Bestimmung des genauen Forderungsumfanges anzustellen (PKG 1987 Nr. 29; Panchaud/Caprez, a.a.O., § 15, S. 31 f.). Es ist vielmehr der Gläubiger, der für das Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels beweispflichtig ist. c) Strittig ist im vorliegenden Fall die Frage, ob der Mietvertrag aus dem Jahre 1994 eine Schuldanererkennung im Sinne vom Art. 82 Abs. 1 SchKG darstellt. Der fragliche Mietvertrag nennt die Person des Schuldners sowie der Gläubigerin und äussert sich über die Höhe der Forderung. Es ist jedoch festzuhalten, dass die erste eingereichte Kopie des Mietvertrages die Unterschriften der Parteien nicht aufweist. Erst nachträglich wurde eine Kopie der Rückseite des Vertrages, welche die Unterschriften der Parteien enthält, eingereicht. Diese kann jedoch aufgrund des Novenverbotes nicht berücksichtigt werden. Der Mietvertrag kann zudem keinen Rechtsöffnungstitel darstellen, weil die Parteien diesen offensichtlich abgeändert haben, indem neue Mietbeträge vereinbart wurden. Bei den Akten liegt nämlich ein vom Beschwerdegegner unterzeichneter Tilgungsplan für Mietzinsrückstand vom 31. Januar 2001. Daraus geht hervor, dass die ursprünglich im Mietvertrag enthaltene Mindestmiete von Fr. 95'000.-- pro Jahr (Fr. 7'916.65 pro Monat) nachträglich auf Fr. 82'000.-- pro Jahr (Fr. 6'833.-- pro Monat) reduziert wurde. Eine weitere Re-

E. 6

duktion auf Fr. 6'000.-- pro Monat (Fr. 72'000.-- pro Jahr) fand ebenfalls noch statt. Betragsmässig stimmt dies mit den Ausführungen des Beschwerdegegners in seiner Vernehmlassung vom 26. November 2002 vor dem Rechtsöffnungsrichter überein. Unklar ist indessen, ab wann diese Reduktionen in Kraft traten. Die betreffenden Vereinbarungen liegen nämlich nicht bei den Akten. Gemäss Tilgungsplan vom 31. Januar 2001 zwischen den Parteien steht fest, dass der Mietzinsrückstand per 31. Januar 2001 Fr. 37'002.-- betrug. Der Beschwerdegegner hat am 13. März 2001 und am 10. Mai 2001 insgesamt Fr. 26'800.80 bezahlt, wovon ein Teil laufende Mietzinsen waren. Da der Schuldner trotzdem

seinen Zahlungspflichten nicht vollständig nachkam, setzte die Beschwerdeführerin den Betrag von Fr. 20'800.80 (Rückzahlungsraten von je Fr. 7'400.40 für die Monate Februar und April 2001 sowie die Miete für April 2001) in Betreuung. Mit Entscheid des Bezirksgerichtspräsidiums Imboden vom 7. Juni 2001 wurde bereits eine provisorische Rechtsöffnung für den besagten Betrag gewährt. Wie sich nun die heutige Forderung der F. W. zusammensetzt ist unklar. Es lässt sich somit lediglich feststellen, dass die Beschwerdeführerin bei ihren Berechnungen von wesentlich anderen Voraussetzungen ausgeht als im Mietvertrag aus dem Jahre 1994 vereinbart. Die Schuldsomme lässt sich nach dem Gesagten aber nicht ohne weiteres berechnen. Damit fehlt es am unerlässlichen liquiden Zusammenhang zwischen einem Rechtsöffnungstitel und der im Zahlungsbefehl aufgeführten Forderung. Das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels ist zwar von Amtes wegen zu prüfen, doch besteht im Rechtsöffnungsverfahren keine Untersuchungsmaxime in dem Sinne, als der Richter von sich aus Beweise über diese Frage zu erheben hätte. Vielmehr hat er stets aufgrund der ihm vorliegenden Akten zu entscheiden (vgl. P. Stücheli, a.a.O., S. 112). Zur Erwirkung der Rechtsöffnung muss aus den vorgelegten Urkunden aufgrund einer summarischen Prüfung hervorgehen, dass sich der Schuldner verpflichtet hat, eine klagbare, bezifferte und nicht an Bedingungen geknüpfte Forderung zu zahlen (vgl. Panchaud/Caprez, a.a.O., § 13, S. 20). Insofern vermögen die eingereichten Akten keine rechtsgenügende Schuldanerkennung darzustellen, weshalb die Voraussetzungen für die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung nicht gegeben sind. Die Vorinstanz hat daher das Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung zu Recht abgewiesen. Die von der F. W. dagegen erhobene Rechtsöffnungsbeschwerde ist folglich ebenfalls abzuweisen. Ist die Rechtsöffnungsbeschwerde schon aus den voranstehend angeführten Überlegungen abzuweisen, braucht auf die vom Beschwerdegegner geltend gemachten Einwendungen nicht mehr eingegangen zu werden.

E. 7

d) Zu Handen der Beschwerdeführerin sie festgehalten, dass es ihr offen steht, eine neue Betreuung einzuleiten und in einem allfällig nachfolgenden Rechtsöffnungsverfahren – rechtzeitig – weitere Urkunden einzubringen (vgl. BGE 100 III 51). Des Weiteren bleibt es ihr auch unbenommen, zur Durchsetzung ihrer Forderung einen ordentlichen Zivilprozess anzustrengen (vgl. Art. 79 SchKG). 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 600.-- zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG).

E. 8

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.